

An
das Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Zu Hdn. Herr Dr. Rolfink

E-Mail Versand: IIB3@bmf.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 8. Mai 2024

**„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im
Strom- und Energiesteuerrecht“ (GZ III B 3 - V 9905/24/10001 :004; DOK
2024/0283361)**

Sehr geehrter Herr Dr. Rolfink,
für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der laufenden Verbändeanhörung zum o.a.
Referentenentwurf bedanken wir uns vielmals.

Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentlich-rechtliche
Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, v.a. die Abwasserbehandlung,
wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Stromsteuergesetz den Bereich der
Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Als Teil unserer Bestrebungen eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, setzen wir uns für ambitionierte
Klimaschutzziele ein. Dazu gehört auch die Steigerung der Strom- und Wärmegewinnung aus
erneuerbaren Energien, hier vor allem die umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle
Verwendung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen. Durch die Erhöhung der
Eigenstromerzeugung werden die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren
der Bürgerinnen und Bürger gesenkt. Durch den Einsatz der bei der Abwasserreinigung anfallenden
Stoffe in einem Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist zudem die Energienutzung sehr effizient und
nachhaltig und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, welches früher der
Abfackelung zugeführt wurde, aber heute sehr effizient und nachhaltig in Blockheizkraftwerken
verstromt und die Abwärme genutzt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat dem Bundesfinanzministerium zufolge zum Ziel, aktuelle
Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom im Stromsteuerrecht
zu integrieren sowie den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue
dezentrale Versorgungskonzepte auch im Strom- und Energiesteuerrecht abzubilden. Des weiteren
sollen europarechtliche Änderungen u.a. im EU-Beihilferecht durch Umformulierungen der aktuellen
Regelungen umgesetzt werden.

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Elektromobilität beabsichtigt das Bundes-Finanzministerium mithilfe eines neuen § 5a Stromsteuergesetz die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik auf das Steuerrecht zu übertragen. Damit werden Synergien geschaffen und fortan können Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodelle „innerhalb der Ladesäule“ entfallen. Für das bidirektionale Laden sollen klare Vorgaben geschaffen werden, die verhindern, dass Nutzer von E-Fahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden. Dies ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten, da dadurch klare Regelungen in Bezug auf die Nutzung von Ladepunkten gesetzt werden.

Zusätzlich, so der Entwurf weiter, werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert. Dies begrüßen wir ebenso.

Allerdings wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt. Hier weisen wir darauf hin, dass sich dies nicht in § 12 der StromStVO-E wiederfinden lässt. Faktisch wird die Anlagenverklammerung also nicht aufgehoben. Die führt zu einer deutlichen Stromsteuererhöhung für die Betreiber, soweit mehrere BHKW an einem Standort die 2 MW überschreiten. Dies gilt es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu heilen. Weiterhin kritisch sehen wir die Änderung im StromStG-E hinsichtlich der ersatzlosen Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der erneuerbaren Energieträger. Dies führt zu einem Kostenanstieg bei der Abwasserentsorgung. Hier besteht aus unserer Sicht dringend Anpassungsbedarf.

Unsere Anmerkungen und Kritikpunkte umfassen im Einzelnen die folgenden Punkte:

1. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

Änderung des § 2 Nr. 7 (ersatzlose Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“)

Die Streichung übernimmt den schon zum Jahreswechsel (durch Auslaufen der EU-Freistellungsanzeige) erfolgten Wegfall der Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen, die Strom aus Klärgas erzeugen, nun dauerhaft in das Gesetz.

Darin liegt eine sachlich in keiner Weise gerechtfertigte Schlechterstellung von Klärgas gegenüber anderen erneuerbaren Energien. Die Änderung führt zu einem deutlichen Kostenanstieg bei den Abwasserentsorgungern und damit zu einer Verteuerung der Abwasserbeseitigung.

Die Herausnahme von Klärgas aus dem Kanon der erneuerbaren Energien steht im Widerspruch zu nationalen und europarechtlichen Regelungen (§ 2 Nr. 21 EEG, Art. 16 Abs. 1 der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96, Artikel 2 Nr. 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EERL/RED III, Richtlinie (EU) 2018/2001, Art. 11 der vom EU-Parlament bereits verabschiedete neue Kommunalabwasserrichtlinie). Sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt: Klärgas entsteht bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Kläranlagen im Wege der Ausfäulung von Klärschlamm. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubare Anteile von Abfällen, zumeist aus Haushalten, und daher um erneuerbare Energieträger. Außerdem widerspricht die Benachteiligung dem Ziel der ökologischen Steuerreform, die Grundlage des Stromsteuergesetzes ist, sowie allen politischen

Bestrebungen um Nachhaltigkeit.

Für kleinere Anlagen bis 2 MW geht das BMF zwar davon aus, dass diese als hocheffiziente KWK-Anlagen eingestuft werden könnten und daher unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG fallen könnten. Dabei wird aber verkannt, dass ältere Anlagen nicht in jedem Fall die Hocheffizienzkriterien erfüllen können.

Im Übrigen entsteht auch ein deutlicher Wertungswiderspruch zur am 10.04.2024 in englischer Fassung vom EU-Parlament verabschiedeten neuen Kommunalabwasserrichtlinie, in deren Artikel 11 die Betreiber von Kläranlagen ab 10.000 EW verpflichtet werden, ihren Energiebedarf entweder aus selbst oder aus in ihrem Namen erzeugter erneuerbarer Energie zu decken. Dabei soll die Bedarfsdeckung stufenweise bis zum Jahr 2045 auf 100 % gesteigert werden. Erneuerbare Energien i.S. dieser Vorschrift sind Energieträger gem. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dort ist u.a. Klärgas als erneuerbare Energie definiert. Klärgas ist daher der Energieträger, der zur Herstellung der Energieneutralität von Kläranlagen primär zum Einsatz kommen soll, da es im Prozess der Abwasserbehandlung anfällt. Wenn aber einerseits die Nutzbarmachung von Klärgas zur Stromerzeugung sogar gefordert wird, gerade weil es sich um einen erneuerbaren Energieträger handelt, ist es nicht stimmig, wenn andererseits Klärgas im Kontext der Stromsteuer anders behandelt wird als andere Energieträger.

agw-Vorschlag: Aus besagten Gründen ist es notwendig, die bisherige Stromsteuerbefreiung für Klärgas-BHKW wiederherzustellen. Sollte dies aus europarechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist alternativ eine Änderung des vorliegenden StromStG-E notwendig!

Alternativer agw-Vorschlag: Um auch zukünftig im Kläranlagenbetrieb die ökologische Nutzung der erneuerbaren Energieträger Klärgas und Klärschlamm zur Stromerzeugung unabhängig von der Anlagengröße und anderweitiger Kriterien wie der Hocheffizienz sicherzustellen, schlagen wir die Aufnahme der folgenden Neuregelung in § 9 Abs. 2a StromStG-E vor:

„Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er aus Klärgas oder kommunalem Klärschlamm erzeugt und vom Betreiber der Anlage in Anlagen der Abwasserbeseitigung zum Selbstverbrauch entnommen wird. Dies gilt nur, sofern keine Steuerbefreiung greift.“

Begründung: Vorgeschlagen wird die Ermäßigung des Steuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz. In der Regelung ist zu berücksichtigen, dass die Klärgasverstromung nicht ausschließlich auf dem Gelände von Kläranlagen stattfindet, sondern z.T. (bei kleineren Kläranlagen) aus Effizienz- oder Platzgründen für den Klärschlamm aus mehreren Kläranlagen zusammen in einer zentralen Stromerzeugungsanlage, die an einen zentralen Faulbehälter angegliedert ist, sowie z.T. bei größeren Kläranlagen aus städteplanerischen Gründen, da hohe Faulbehälter in Flusstälern an einigen Orten nicht erwünscht sind. Auch in diesen Fällen soll der erzeugte Strom aber wieder in der Abwasserbeseitigung eingesetzt werden können. Dies deckt sich auch mit dem Energieerzeugungskonzept der neuen Kommunalabwasserrichtlinie, das keine Deckungsgleichheit von Erzeugungsort und Verbrauchsort vorsieht.

2. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

§ 2 Nr. 10 StromStG-E

Unabhängig vom geplanten Wegfall von Klärgas als erneuerbarer Energieträger stellt auch die Erweiterung des Hocheffizienzkriteriums für KWK-Anlagen bis 2 MW in § 2 Nr. 10 StromStG-E i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG die steuerfreie Nutzung von aus Klärgas erzeugtem Strom vor weitere Hürden:

BHKW-Strom kann derzeit und nach dem Entwurf steuerfrei nur noch im räumlichen Zusammenhang genutzt werden, wenn das BHKW hocheffizient i.S. d. § 9 Nr. 10 StromStG-E ist. Gegenüber der aktuellen Regelung soll zwar die Nutzungsgradregelung entfallen, was wir begrüßen, es kommt aber mit dem CO₂-Emissionsgrenzwert eine neue Voraussetzung hinzu, deren Auswirkungen die Kläranlagenbetreiber in der Kürze der Stellungnahmefrist nicht zuverlässig einschätzen können. Denn zu den CO₂-Emissionen unserer BHKW haben wir keine Daten vorliegen und wir sind auch bisher nicht darauf eingestellt, diese zu ermitteln. Zudem ist aus der gesetzlichen Regelung nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche Werte für die Brennstoffe angesetzt werden.

Daher lässt sich für uns derzeit nicht einschätzen, ob das Hocheffizienzkriterium künftig überhaupt erfüllt werden könnte.

Begrüßenswert ist allerdings, dass der Verweis auf das EU-Recht ohne Umweg über das EnergieStG erfolgt, weil es die Vorschrift besser lesbar macht.

3. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

§ 2 Nr. 9: Definition von Stromspeichern

Hier ist unklar, was mit „Betrieb“ eines Stromspeichers gemeint ist, während dessen die Anlage an einem Ort verbleiben muss, um unter die Definition zu fallen. Laut Gesetzesbegründung ist hier die Zwischenspeicherung gemeint; es sollte aber klargestellt werden, dass auch das Ein- und Ausspeichern unter den Begriff des „Betriebs“ fällt.

Die Begründung muss u.E. überarbeitet werden: Im Energiewirtschaftsrecht, z.B. im EnWG, sind Speicher zwar Energieanlagen, aber keine Energieerzeugungsanlagen, wie hier erläutert wird; im EnFG werden Speicher auch nicht als Energieerzeugungsanlagen behandelt.

4. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

§ 5a: Ladepunkte

Diese Regelung wird von uns begrüßt. Sie setzt klare Regelungen in Bezug auf die Nutzung von Ladepunkten.

5. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

§ 9 Abs. 1b: Fiktion eines unwiderruflichen Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

Allein die Anmeldung zur Versteuerung soll künftig aufgrund einer Fiktion zum Verlust des Anspruchs auf eine Steuerbefreiung führen.

Die bisherige Praxis der vorsorglichen Steueranmeldung und gleichzeitigen bzw. späteren Einspruchserhebung in rechtlichen Zweifelsfällen wäre danach nicht mehr möglich. Es hat sich jedoch in der Praxis als für den Steuerschuldner risikoarme Art bewährt, die Rechtsfragen im Einspruchsverfahren zu klären, und sollte nicht aufgegeben werden. Laut Gesetzesbegründung soll es weiterhin möglich bleiben, Entlastungsanträge nach der StromStV zu stellen. Das erscheint jedoch rechtlich fraglich, denn im Zeitpunkt der Anspruchsstellung entfaltet u.E. schon der fingierte Verzicht Wirkung.

6. Zu Art. 3 Stromsteuer-DurchführungsVO § 15 StromStVO b zu Absatz 9

Geplante Änderung „Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen.“

agw-Position: Eine Veranlassung für diese Änderung ist nicht ersichtlich. Aus unserer Einschätzung sollte es daher bei der alten Formulierung bleiben.

Wir bitten darum, unsere Position im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Übrigen erlauben Sie uns bitte folgenden Kritikpunkt: Die von Ihnen angestoßene Gesetzesänderung umfasst eine Vielzahl von Regelungsinhalten, die umfassend bewertet werden muss. Daher halten wir die von Ihnen vorgegebene Frist in diesem Fall als nicht angemessen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Ganzheitliche Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Unsere Mitglieder decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben rund 282 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. In ihrer Verantwortung liegen unter anderem die Betreuung von 17.700 km Fließgewässer, 227 Hochwasserrückhaltebecken und 32 Talsperren.

Die agw ist eingetragen im Lobbyregister des Bundes. Lobbyregisternummer: R002739.